

HAUPTSCHULE WILDESHAUSEN

Hauptschule Wildeshausen, Humboldtstr. 3, 27793 Wildeshausen



Verein der Freunde und Förderer der Hauptschule Wildeshausen e.V.
- Förderverein -

Satzung

(gültig seit 19.06.1985, zuletzt geändert durch Beschluss vom 29.11.2013 / der Kürze und der besseren Lesbarkeit wegen wird auf geschlechterspezifische Bezeichnungen verzichtet und die männliche Form gewählt)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Hauptschule Wildeshausen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wildeshausen
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg einzutragen. (Anmerkung: VR 190176)

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung im Rahmen der Hauptschule Wildeshausen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Beschaffung von Mitteln zur finanziellen Unterstützung der Erziehungszwecke der Hauptschule Wildeshausen
 - b) Öffentlichkeitsarbeit über Ziel und Zweck der Hauptschule Wildeshausen
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit Beitrittsformular an den Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist, durch den Ausschluss seitens des Vorstandes, durch Tod oder, im Fall einer juristischen Person, durch deren Auflösung. Sie erlischt auch, wenn durch Rückbuchung der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wurde.
2. Die Ausschließung kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. vereinsschädigendes Verhalten; unehrenhafte Handlungen; Nichtbezahlung von Mitgliedsbeiträgen, wenn diese seit mehr als drei Monaten rückständig sind und nicht binnen vier Wochen nach ergangener Mahnung gezahlt werden). Sie wird durch den Vorstand ausgesprochen und dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, die vom angegebenen Konto abgebucht werden. Der Mindestbeitrag beträgt monatlich 1 (ein) €.
3. Das Mitglied teilt bei seinem Beitritt dem Vorstand seine Kontaktdaten, die Höhe seines Beitrages, die Kontodaten und die Abbuchungserlaubnis mit.
4. Zum Zeitpunkt des Austritts schon abgebuchte Beiträge werden nicht erstattet.

§6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung dem Vorstand zugewiesen sind.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 Mitgliedern einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einbehaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Mitgliederversammlung soll innerhalb des ersten Quartals des Kalenderjahrs stattfinden.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend andere Mehrheiten vorschreiben.
4. Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein anderes vom Vorstand zu bestimmendes Mitglied.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und von einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Schriftführer zu unterschreiben.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem stellvertretendem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und Schriftführer, dem Schulleiter und dem Vorsitzenden des Schulelternrates.
2. Die Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme des Schulleiters und des Vorsitzenden des Schulelternrates, die Kraft ihres Amtes dem Vorstand angehören – werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der bisherige Vorstand bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.
4. Auslagen und Aufwendungen zum Zweck der Durchführung von Vereinsangelegenheiten werden ersetzt, wenn der Vorstand vorher den notwendigen Auslagen zugestimmt hat.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der 1. Vorsitzende einberuft. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit

einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
7. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden vom 1. Vorsitzenden wahrgenommen, soweit sie nicht durch Beschluss des Vorstandes dem Schatzmeister oder anderen Mitgliedern des Vorstandes übertragen sind.
8. Bis zum 1. April eines Jahres hat der Vorstand für das vorhergehende Geschäftsjahr eine Abrechnung aufzustellen. Diese ist von den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern zu prüfen und zusammen mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung muss die vorgesehene Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt enthalten sein.

§10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wildeshausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, insbesondere erzieherische Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.